

blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 7	Freyung, 25.05.2012 42. Jahr	rgang
Datum	Inhalt	Seite
27.04.2012	Nachruf für Herrn Max Graf	17
03.05.2012	Nachruf für Herrn Josef Graf	18
14.05.2012	Haushaltssatzung des (Mittel-) Schulverbandes Schönberg (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2012	18
22.05.2012	Übung der Bundeswehr vom 02.07. – 31.07.2012; 01.08. – 31.08.2012; 03.09. – 28.09.2012	19
22.05.2012	Chance für Arbeitslose; Qualifizierungskurse/Umschulungen 2012 (Juli – Sept. 2012); Fachkräfte gesucht - siehe auch Anlage	19
24.05.2012	Haushaltssatzung des Schulverbandes der Hauptschule Freyung für das Haushaltsjahr 2012	20

NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau trauert um

Herrn Max Graf

Herr Graf wurde im August 1963 als Verwaltungsangestellter beim ehemaligen Landratsamt Wolfstein eingestellt. Durch die Gebietsreform kam er 1972 zum Landratsamt Freyung-Grafenau. Er war in der Poststelle und im Archive eingesetzt.

Im Juni 1984 trat Herr Graf in seinen wohlverdienten Ruhestand.

In Anbetracht seines engagierten Einsatzes wird ihm der Landkreis ein ehrendes Andenken bewahren.

Freyung, 27.04.2012

Ludwig Lankl Landrat Fritz Weber Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

Herrn Josef Graf

Der ehemalige langjährige Geschäftsleiter des Landratsamtes Freyung war von 1949 bis Ende 1984 bei der Landkreisverwaltung tätig und zeichnete sich durch außergewöhnliches Pflichtgefühl, großen Fleiß und vorbildliches Verantwortungsbewusstsein aus.

Aufgrund seiner persönlichen Charaktereigenschaften war er allseits geachtet und beliebt. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Freyung, 03.05.2012

Ludwig Lankl Landrat Fritz Weber Personalratsvorsitzender

Haushaltssatzung des (Mittel-) Schulverbandes Schönberg (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2012

T.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Schönberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 703.850 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.750 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt auf 551.340,00 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 346 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.593,468208 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt auf 13.750,00 Euro.
- Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 mit insgesamt 346 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 39,73988439 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Freyung–Grafenau vom 25. April 2012, Az. 43-941/2-37 schv).

III.

Die Haushaltsatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg (Zi.Nr. 8 / I. OG) öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 Satz 1 BekV).

Schönberg, 14. Mai 2012 (Mittel-) Schulverband Schönberg

Siegert

Schulverbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr vom 02.07.2012 - 31.07.2012; 01.08.2012 - 31.08.2012; 03.09.2012 - 28.09.2012

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 02.07.2012 bis 28.09.2012 Übungen durch, an

der Soldaten mit Räderfahrzeugen und Hubschraubern teilnehmen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten und auf die Gefahren beim Auffinden von Munition und dergleichen zu achten.

Die Gemeinden werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten sowie die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung zu verständigen.

Auskünfte über die Abwicklung von Übungsschäden, die nicht durch den Flurschadensoffizier abgegolten oder von Schadenstrupps der Bundeswehr beseitigt worden sind, erteilen die Gemeinden.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Freyung, 22.05.2012 Landratsamt Freyung-Grafenau

Sedlmaier

Chance für Arbeitslose; Qualifizierungskurse/Umschulungen 2012 (Juli – Sept. 2012); Fachkräfte gesucht - siehe auch Anlage!

1. Fachschule für Heilerziehung:

Dauer: 1 bzw. 2 Jahre, Schulungsort: Passau, Beginn: 1. September 2012 (in Teilzeit/Vollzeit)

2. Teilumschulungen (IHK):

Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (Teilzeit), Zerspanungsmechaniker (Vollzeit), Maschinen- und Anlagenfüh rer (Vollzeit);

Dauer: 4 Monate, Schulungsort: Passau, Beginn: Juli 2012

3. Lagerfachkraft mit Staplerschein:

Dauer: 4 Monate, Schulungsort: Passau, Beginn: 9. September 2012 (Vollzeit)

4. Deutschkurse für Ausländer: mit B1-Prüfung

Dauer: 7 Monate, Schulungsort: nach Wunsch, Beginn: laufend (auch berufsbegleitend)

Förderung über Agentur für Arbeit/Job-Center bzw. Bildungsprämie möglich

Bei Interesse: 0851/95625-0,

Dipl.-Kfm. Franz Angerer, bfz-Passau,

Passau, 22.05.2012 bfz-Passau Bahnhofstraße 27 94032 Passau

Angerer Dipl.-Kfm.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -,Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit 688.650 € und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.100 € ab.

§ 2

<u>Kreditaufnahmen</u> für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

<u>Verpflichtungsermächtigungen</u> im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 342.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 209 Verbandsschüler festgesetzt.

- 3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf <u>1.640,19 €</u> festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der <u>Kassenkredite</u> zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf $114.700 \in$ festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. Mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 21.05.2012 Az.: 43-941/2-8 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 11.04. bis einschl. 18.06.2012 im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 6.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Freyung, 24.05.2012 Hauptschulverband Freyung

Dr. Olaf Heinrich

Schulverbandsvorsitzender

Amtsblatt o	dog I on	dkrojece	Fromma	Crofonou	Nr	7/2012
Amisbiati (aes Lan	akreises	rrevung-	Graienau	INT.	1/2012

21

 $Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: \ \ Landratsamt\ Freyung-Grafenau$

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252 Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).

Das bfz gGmbH gründet Fachschule für Heilerziehungspflege/hilfe in Passau

Mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Fort- und Weiterbildung in der Region zeichnen die beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH aus. Über 20.000 Teilnehmer nahmen seitdem die vielfältigen Bildungsangebote wahr.

Das bfz plant vorbehaltlich der Genehmigung von der Regierung von Niederbayern ab September 2012 die Ausbildung zum/zur staatl. anerkannten Heilerziehungspfleger/-in und Heilerziehungspflegehelfer/-in am Standort in Passau.

In diesem Beruf steht man Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen zur Seite. Der Ansatz einer ganzheitlichen, partnerschaftlichen Erziehung, Pflege, Begleitung und Förderung führt zu einem individuellen, wertschätzenden Umgang mit den Betroffenen. Der Aufgabenbereich ermöglicht vielfältige Tätigkeitsfelder, die praktisch alle Lebensbereiche betreffen. Diese können u. a. in Wohnheimen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, integrative Kindergärten, Fachkrankenhäuser, Rehabilitationszentren, ambulante oder mobile Hilfsdienste, sein. Die Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe wird in einem Jahr in Teilzeit durchgeführt. Nach Abschluss erwirbt man den mittleren Bildungsabschluss. Bei Beendigung der zweijährigen Vollzeitausbildung Heilerziehungspflege, unter Einbeziehung zusätzlicher Fächer, kann die fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife erworben werden.

Zugangsvoraussetzungen und weitere Informationen werden jeweils am 5. Juni und am 3. Juli 2012, ab 17:00 Uhr, in den Räumlichkeiten des bfz Passau, Bahnhofstr. 27, oder unter: Tel.:0851 95625-0 erteilt.

